

Rat der Evangelischen Kirche der Union mit diesen Kirchen geschlossenen Vereinbarungen betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgeschichtshofes der Evangelischen Kirche der Union jeweils aufgehoben.

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Beschluss  
vom 21. April 2005  
über die Aufhebung  
der Vereinbarung  
betr. die Inanspruchnahme  
des Verwaltungsgeschichtshofes  
der Evangelischen Kirche der Union  
vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/  
3. Februar 1981**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

„Die Vereinbarung betr. die Inanspruchnahme des Verwaltungsgeschichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/3. Februar 1981 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 442) wird aufgehoben.“

L e e r, den 11. Mai 2005

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 21. April 2005  
zu dem Vertrag  
zur Änderung des Vertrages  
über die Bildung einer Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

(1) Dem zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe  
und  
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) bindend.

#### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2005

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

Anlage:

**Vertrag  
zur Änderung des Vertrages  
über die Bildung einer Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

#### Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 13. Juni 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2002, S. 165), wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode besteht aus 48 Mitgliedern. Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden, sowie die Vorsitzenden der synodalen Rechts- und Finanzausschüsse der Landeskirchen Hannover und Braunschweig, der Kirche in Oldenburg und der reformierten Kirche sind Mitglieder kraft Amtes. Hat ein Synodaler in der Synode seiner Gliedkirche zugleich mehrere dieser Ämter inne, so beruft die Gliedkirche aus einem dieser Ausschüsse seinen Stellvertreter. Die Mitglieder kraft Amtes werden im Verhinderungsfall von ihren nach der jeweiligen gliedkirchlichen Vertretungsregelung berufenen Stellvertretern vertreten. Aus ihrer Mitte wählen die Synoden der Landeskirche Hannover 18 Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig und der Kirche in Oldenburg je 6 Mitglieder, der reformierten Kirche 3 Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe 2 Mitglieder hinzu. Dabei sind mit Ausnahme für die Landeskirche Schaumburg-Lippe die zu wählenden Mitglieder zu je zwei Dritteln weltliche und einem Drittel geistliche Mitglieder. Bei der Wahl der Synodalen sollen auch Fachkompetenzen in Fragen des Arbeits- und Dienstrechts, der Bildung und der Medien sowie aus der Arbeit der Diakonie berücksichtigt werden. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.“

(2) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Synode beträgt sechs Jahre. Die nach Abs. 1 gewählten Synodalen und die Synodalen kraft Amtes bleiben Mitglieder der Synode, auch wenn ihr gliedkirchliches Amt in Folge Ablaufs der Amtszeit der jeweiligen Landessynode endet.“

#### Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 30. Juni 2005, oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**Kirchengesetz  
vom 21. April 2005  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
vom 28. November 1996  
zur Anwendung des Kirchengesetzes  
der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
zur Ergänzung und Durchführung des  
Kirchengesetzes über den Datenschutz der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Gemeinsames Datenschutz  
Anwendungsgesetz – DSAG)  
und zur Anwendung des  
Rates der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung  
und Durchführung datenschutzrechtlicher  
Vorschriften (Datenschutzdurchführungs-  
verordnung – DATVO)  
Datenschutz-Anwendungsgesetz  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)  
(DSAG-ErK)**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 28. November 1996 zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz Anwendungsgesetz – DSAG) und zur Anwendung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) Datenschutz-Anwendungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (DSAG-ErK) (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 57) wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. In § 2 wird Abs. 6 aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Moderamen der Gesamtsynode wird